

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/553/2011**

Datum: 09.05.2011

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
67 - Bauhof

Betrifft: Friedhofsgebührensatzung 2012

Beratungsfolge:

Finanzausschuss	15.06.2011	Vorberatung
Hauptausschuss	16.06.2011	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	23.06.2011	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde, die

- Friedhofsgebührensatzung 2012 -

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Plankalkulation 2011/ 2012 zustimmend zur Kenntnis. Die wichtigsten Auszüge sind als Anlage 3 der Beschlussvorlage beigefügt.

Die vollständige Kalkulation liegt vorab im Büro der Stadtverordneten sowie während der Sitzungen zur Einsichtnahme aus.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

- Anlage 1 – Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde - Friedhofsgebührensatzung 2012 -

- Anlage 2 – Synopse zur Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)

- Anlage 3 – Auszüge aus der Plankalkulation 2011/ 2012 städtischer Friedhöfe

Fin. Auswirkungen: Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand
a) Ergebnishaushalt:					
2011		55.30	431100, 432100	277.450,-€	
2012		55.30	431100, 432100	288.350,-€	
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)					
2011		55.30	631100, 632100	462.250,-€	
2012		55.30	631100, 632100	461.750,-€	
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Grundlagen sind die Betriebskostenabrechnungen 2007 bis 2009 und die Plankalkulation 2011/ 2012.					
Erläuterung: Die Friedhofsgebührensatzung 2012 ist erforderlich, um den bis dato geringen Kostendeckungsgrad städtischer Friedhöfe zu erhöhen und aufgelaufene Fehlbeträge aus Vorjahren zu verrechnen.					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

1 Einführung

Die Stadt Eberswalde ist, soweit hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht, durch § 27 Brandenburgisches Bestattungsgesetz verpflichtet, Friedhöfe zu unterhalten.

Diese Form der Daseinsvorsorge erbringt die Stadt gegenwärtig durch die Unterhaltung der Friedhöfe: Waldfriedhof, Friedhof Biesenthaler Straße, Friedhof Messingwerk, Friedhof Kupferhammer (bis zum Ablauf bestehender Nutzungsrechte) sowie Friedhof Spechthausen.

Angemerkt sei an dieser Stelle, dass sich das traditionelle Bestattungsverhalten in den vergangenen Jahren stark gewandelt hat. Wurde vor Jahren noch überwiegend das Erdwahlgrab gewählt, bevorzugen die Angehörigen nun die Beisetzung in einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte.

Ursachen für die Abkehr von der traditionellen Bestattungskultur sind zum Einen fehlende, auswärts wohnende, selbst nicht mehr mobile Angehörige oder fehlende Bereitschaft zur Grabpflege. Zum Anderen hat die bisherige Gebührenstruktur, die bei der Berechnung ausschließlich Größe und Ruhezeit betrachtet hat, diesen Prozess noch weiter beschleunigt. Die Änderungen im Bestattungsverhalten sind somit auch ein Spiegel der Gesellschaft.

Doch: *„Kein Mensch sollte sich nach dem Tod ohne eigenen Gedenkplatz in Nichts auflösen. Kein Hinterbliebener sollte ohne Ort sein, an dem er oder sie trauern kann.“¹*

Die Auswirkungen auf die Kalkulation wurden bei der Gebührenermittlung berücksichtigt.

2 Rechtsgrundlagen/ Allgemeine Kalkulationsgrundsätze

Nach Maßgabe des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) hat die Stadt Eberswalde zur Deckung der Kosten für die städtischen Friedhöfe **Benutzungsgebühren** zu erheben. Benutzungsgebühren werden für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben. Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung von **Verwaltungsgebühren** ist § 5 KAG. Verwaltungsgebühren stellen nach § 4 II KAG die Gegenleistung für eine Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung dar.

Die Gebührenermittlung unterliegt nachfolgend aufgeführten Kalkulationsgrundsätzen, die selbstverständlich auch im Rahmen der vorliegenden Kalkulation angewendet wurden:

Das bei öffentlichen Abgaben generelle **Kostendeckungsprinzip** ist in § 6 I Satz 3 zweiter Halbsatz i. V. m. § 6 I Satz 1 KAG verankert. Darin heißt es: „Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in den Fällen des Satzes 1 (d. h. bei Erhebung von Benutzungsgebühren, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen) in der Regel decken.“

Die **Verrechnung von Gebührenüberschüssen bzw. Fehlbeträgen** wird in § 6 III KAG geregelt. Danach können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum, Kostenüberdeckungen müssen dagegen innerhalb dieses Zeitraumes

¹ Pöllath-Schwarz in: Der Bayerische Bürgermeister 2009, S. 339

ausgeglichen werden. Mitunter können Fehlbeträge aus Vorjahren infolge des Fristablaufs nicht mehr verrechnet werden.

Gemäß § 6 IV KAG ist die Gebühr nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (**Wirklichkeitsmaßstab**). Damit einher geht das **Gleichheitssatz-/ bzw. Äquivalenzprinzip**, wonach bei Letzterem ein Missverhältnis zwischen Gebühr und der von der Verwaltung erbrachten Leistung auszuschließen ist, d. h. – Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen -.

Das **Verbot der Quersubventionierung** bedeutet, dass sowohl Aufwand und Erlöse als auch Defizite oder Überschüsse für jede Hauptkostenstelle getrennt von einander zu erfassen und abzurechnen sind.

Die Grabnutzungsgebühren in Form einer **Einmalgebühr** wurden, wie in den vergangenen Jahren zuvor, für die gesamte Dauer des Nutzungsrechts bzw. der Liegezeit berechnet. Im Umkehrschluss bedeutet dies den bewussten Verzicht auf die Kalkulation einer jährlich zu erhebenden Bewirtschaftungsgebühr aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung.

3 Rückblick: die Ergebnisse der Betriebskostenabrechnungen 2007, 2008 und 2009

In den vergangenen Monaten wurden für die städtischen Friedhöfe Betriebskostenabrechnungen (BKA) erstellt.

Dabei wurde geprüft, ob die erhobenen Gebühren die angefallenen Kosten decken konnten, und ob Gebührenüberschüsse oder Fehlbeträge aufgelaufen sind, die im Rahmen der Plankalkulation mit einzubeziehen wären.

Hierzu wurden zunächst die den jeweiligen Kalkulationszeiträumen zuzuordnenden Kosten und Erlöse durch zeitliche und sachliche Abgrenzungen sowie durch Bereinigung von betriebsneutralen und vermögenswirksamen Beträgen erfasst.

3.1 Ergebnisse der BKA 2007 bis 2009 für die Hauptkostenstellen im Überblick

	2007	2008	2009
1 Grabnutzungsrechte			
Kosten im Abrechnungsjahr in €	373.741,81	365.949,83	406.950,23
Erlöse in €	320.844,63	277.426,59	307.156,50
Vortrag (Defizit) aus Vorjahren in €	188.967,79	128.075,38	48.579,40
Kosten gesamt (aus Abrechnungsjahr zzgl. Vortrag aus Vorjahren) in €	562.709,60	494.025,21	455.529,63
Jahreszuschuss in €	52.897,18	88.523,24	99.793,73
Gesamtzuschuss (Jahreszuschuss zzgl. Vortrag aus Vorjahren) in €	241.864,97	216.598,62	148.373,13
Kostendeckungsgrad des Abrechnungsjahres in %	85,85	75,81	75,48
Kostendeckungsgrad unter Anrechnung der Vorträge aus Vorjahren in %	57,02	56,16	67,43

2 Kühlzelle			
Kosten im Abrechnungsjahr in €	8.640,35	7.460,27	10.042,91
Erlöse in €	7.276,00	6.426,00	7.446,00
Vortrag (Defizit) aus Vorjahren in €	68.152,30	82.826,64	940,74
Kosten gesamt (aus Abrechnungsjahr zzgl. Vortrag aus Vorjahren) in €	76.792,65	90.286,91	10.983,65
Jahreszuschuss in €	1.364,35	1.034,27	2.596,91
Gesamtzuschuss (Jahreszuschuss zzgl. Vortrag aus Vorjahren) in €	69.516,65	83.860,91	3.537,65
Kostendeckungsgrad des Abrechnungsjahres in %	84,21	86,14	74,14
Kostendeckungsgrad unter Anrechnung der Vorträge aus Vorjahren in %	9,47	7,12	67,79
3 Friedhofskapellen			
Kosten im Abrechnungsjahr in €	43.077,89	47.564,42	44.304,86
Erlöse in €	54.524,00	44.790,00	42.052,00
Vortrag (Defizit) aus Vorjahren in €	84.497,05	36.467,36	0,00
Kosten gesamt (aus Abrechnungsjahr zzgl. Vortrag aus Vorjahren) in €	127.574,94	84.031,78	44.304,86
Jahreszuschuss in €	-11.446,11	2.774,42	2.252,86
Gesamtzuschuss (Jahreszuschuss zzgl. Vortrag aus Vorjahren) in €	73.050,94	39.241,78	2.252,86
Kostendeckungsgrad des Abrechnungsjahres in %	126,57	94,17	94,92
Kostendeckungsgrad unter Anrechnung der Vorträge aus Vorjahren in %	42,74	53,3	94,92
4 Grabbereitung			
Kosten im Abrechnungsjahr in €	1.617,50	2.465,05	2.053,00
Erlöse in €	616,00	623,00	742,00
Vortrag (Defizit) aus Vorjahren in €	-1.402,88	-719,28	460,51
Kosten gesamt (aus Abrechnungsjahr zzgl. Vortrag aus Vorjahren) in €	214,62	1.745,77	2.513,51
Jahreszuschuss in €	1.001,50	1.842,05	1.311,00
Gesamtzuschuss (Jahreszuschuss zzgl. Vortrag aus Vorjahren) in €	-401,38	1.122,77	1.771,51
Kostendeckungsgrad des Abrechnungsjahres in %	38,08	25,27	36,14
Kostendeckungsgrad unter Anrechnung der Vorträge aus Vorjahren in %	287,02	35,69	29,52

G E S A M T	Summe Kosten der Kostenstellen 1 bis 4 im Abrechnungsjahr in €	427.077,55	423.439,57	463.351,00
	Summe Erlöse der Kostenstellen 1 bis 4 in €	383.260,63	329.265,59	357.396,50
	Summe Vorträge aus Vorjahren der Kostenstellen 1 bis 4 in €	340.214,26	246.650,10	49.980,65
	Summe Jahreszuschüsse der Kostenstellen 1 bis 4 in €	43.816,92	94.173,98	105.954,50
	Summe Kosten gesamt (aus Abrechnungsjahr zzgl. Vortrag aus Vorjahren) für Kostenstellen 1 bis 4 in €	767.291,81	670.089,67	513.331,65
	Summe Gesamtzuschüsse (einschließlich Vorträge aus Vorjahren) der Kostenstellen 1 bis 4 in €	384.031,18	340.824,08	155.935,15
	Kostendeckungsgrad des Abrechnungsjahres gesamt (Kostenstellen 1 bis 4) in %	89,74	77,76	77,13
Kostendeckungsgrad unter Anrechnung der Vorträge aus Vorjahren gesamt (Kostenstellen 1 bis 4) in %	49,95	49,14	69,62	

In Auswertung der Betriebskostenabrechnungen ist festzustellen, dass die erzielten Erlöse in der Regel die entstandenen Kosten nicht decken konnten. Mit Ausnahme der Friedhofskapellen in 2007 sind in allen vier Hauptkostenstellen Fehlbeträge (ausgewiesen als Jahreszuschuss) aufgelaufen.

Die **Abnahme der Gesamtzuschüsse** (Jahreszuschuss zzgl. Vortrag aus Vorjahren) von 2007 nach 2009 in den Hauptkostenstellen 1 bis 3 ist darauf zurückzuführen, dass Fehlbeträge teilweise **nicht** innerhalb des gesetzlich zulässigen Zeitrahmens i. S. d. § 6 III KAG **ausgeglichen** bzw. auf die Gebühren umgelegt werden konnten. Sie gingen zu Lasten des städtischen Haushaltes.

3.2 F a z i t:

Die **Grabnutzungsrechte** erfordern den höchsten Zuschussbedarf (als Differenz zwischen Kosten (einschließlich Überträgen aus Vorjahren) und den erzielten Erlösen) von Seiten der Gemeinde. Die **Kühlzelle** weist trotz Gebührenerhöhung in 2006 steigende Defizite und sinkende Fallzahlen auf. Als Konsequenz daraus wird empfohlen, die Kühlzelle ab 2012 nicht mehr als Leistung anzubieten.

Die **Friedhofskapellen** erzielen trotz Gebührenkappung durch das Stadtparlament in 2006 einen zufriedenstellenden Kostendeckungsgrad.

Die Kalkulation der **Grabbereitung** mit dem Ziel einer relativ konstanten Gebühr gestaltete sich in der Vergangenheit schwierig. Aufgrund erzielter Überschüsse wurde die Gebühr 2006 von 42,00 € auf 7,00 € reduziert. Seit 2006 wurden die Überschüsse sukzessive abgebaut.

Mittlerweile bewirkt die starke Gebührenabsenkung jedoch wiederum ein Ansteigen der Defizite. Ein Auf und Ab der Gebühren droht erneut. Das Ziel, eine möglichst konstante, kostendeckende Gebühr für die Grabbereitung zu erhalten, wurde in der erstellten Plankalkulation 2011/ 2012 aufgegriffen und in Gestalt einer Verwaltungsgebühr umgesetzt.

3.3 Ursachen für Kostenunterdeckungen der Grabnutzungsrechte in 2007, 2008 und 2009

Die Hauptkostenstelle Grabnutzungsrechte beansprucht für sich den höchsten Zuschussbedarf. Aus diesem Grund wurden die vorliegenden Betriebskostenabrechnungen hinsichtlich möglicher Ursachen für die eingetretenen Kostenunterdeckungen untersucht.

Entdeckt wurde dabei, dass die bisherige Gebührenstruktur ein **Missverhältnis zwischen Leistung** (Grab mit/ ohne Pflege) **und** der dafür vom Bürger zu entrichtenden **Gegenleistung** (Gebühr) enthält.

Gründe für die Kostenunterdeckung sind im Wesentlichen:

- die Ermittlung voraussichtlicher Fallzahlen in vorherigen Kalkulationen ausschließlich auf der Basis von Durchschnittswerten vergangener Jahre (derzeit prognostizierte Fallzahlen – sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch der Grabart - sind nicht eingetreten);
- die Nichtbeachtung der Änderungen im Bestattungsverhalten (stetiger Rückgang von Erdbestattungen und starke Zunahme der Urnenbeisetzungen);
- Gebührenmaßstäbe berücksichtigten bislang nicht die Grabpflegeleistungen durch die Friedhofsarbeiter;
- Ein Missverhältnis der Gebühren zwischen großen kostenintensiven, kaum nachgefragten Erdwahlgräbern (ohne Grabpflege) und kleinen, kostengünstigen, stark nachgefragten Grabstellen in Urnengemeinschaftsanlagen (einschließlich Grabpflege durch die Friedhofsarbeiter für die gesamte Dauer der Ruhezeit) führte wiederum zu verstärkten Nachfragen nach Urnengemeinschaftsanlagen zu Lasten der Wahl- und anderen Reihengräber,
- Folge: Pflegeaufwand für Grabanlagen steigt und wird derzeit nicht über Gebühren abgegolten;

4 Ausblick: die Plankalkulation 2011/ 2012

Der Kalkulationszeitraum 2011/ 2012 wurde aufgrund der Umstellung von Kameralistik auf Doppik gewählt.

4.1 neue Grabarten

Die Änderungen im Bestattungsverhalten wurden durch Auswertung der Fallzahlen nachweislich belegt. Bevorzugt werden nun in der Regel Urnenbeisetzungen, bei denen die Grabpflege durch die Friedhofsarbeiter für die gesamte Dauer der Ruhezeit mit Zahlung der einmaligen Grabgebühr abgegolten ist.

Um dem Wunsch der Verstorbenen nach einem gepflegten Grab, dem Anliegen vieler Angehörigen keinen eigenen Pflegeaufwand zu leisten und dem oben zitierten Anliegen, jedem Toten einen eigenen Gedenkplatz zu bieten, Rechnung zu tragen, möchte die Stadt

Eberswalde (zunächst nur auf dem Waldfriedhof) ab 2012 zwei **neue Grabarten** anbieten. Sowohl das **Wiesengrab** als auch der **Urnenhain** verknüpfen die Vergabe der Grabstätten gleichzeitig mit einer Grabpflege für die gesamte Dauer der Ruhefrist durch die Friedhofsarbeiter und dem Erfordernis eines Grabmals.

4.2 Optimierung der Gebührenstruktur Grabnutzungsrechte

Die gewonnenen Erkenntnisse wurden in vorliegender Plankalkulation 2011/ 2012 als Grundlage für die neue Friedhofsgebührensatzung wie folgt umgesetzt:

- Prognose der Fallzahlen unter Beachtung des geänderten Bestattungsverhaltens;
- Aufnahme der Grabpflegeleistungen als weiteren Maßstab für die Gebührenbemessung (neben Grabgröße und Dauer Ruhe-/ Nutzungszeit);
- Ergebnis: geänderte Gebührenstruktur (Gebührenerhöhungen insbesondere für Grabarten mit gleichzeitiger Pflege durch das Friedhofspersonal und gleichzeitig Gebührensenkungen für Erdwahlgräber);
- Leistung (Grab) und Gegenleistung (Gebühr) stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander (Äquivalenzprinzip);

4.2.1 Äquivalenzziffern - der Schlüssel zur Kostenverteilung

Bei der Kalkulation der **Grabnutzungsgebühren 2011/ 2012** bedient man sich sogenannten Äquivalenzziffern, mit denen die Gesamtkosten auf die einzelnen Grabarten verteilt werden. Diese Äquivalenzziffern stellen auf das **Maß des Leistungsumfanges** ab und werden über Gewichtungsfaktoren ermittelt.

4.2.2 Berücksichtigung Pflegeaufwand

Um den gewonnenen Erkenntnissen aus den BKA 2007 bis 2009 zu den Ursachen für bisherige Kostenunterdeckungen entsprechend Rechnung zu tragen, wurden die bisherigen ausschließlichen Maßstäbe Grabgröße und Ruhe- bzw. Nutzungszeit dahingehend ergänzt, dass nun auch der **Leistungsumfang** in Form des Pflegeaufwandes für das Grab/ Grabumfeld durch die Friedhofsarbeiter kalkulatorisch Berücksichtigung findet.

Das bedeutet, dass erstmals nicht nur allein Grabgröße und Ruhe-/ Nutzungszeit als **Maßstab** für die Verteilung der Gesamtkosten auf die einzelnen Grabarten sondern erstmals auch der Pflegeaufwand mit einbezogen wird.

Wegen des engen Zusammenhanges zwischen Pflegeaufwand (Grab/ Grabumfeld) und Personalkosten wurde die **Gewichtung der Maßstäbe** an die Verteilung der voraussichtlichen Gesamtkostenanteile 2012 angelehnt. Diese stellen sich wie folgt dar: voraussichtliche Gesamtkosten (100%) = Personalkosten (einschließlich arbeitsplatzbezogener Verwaltungsgemeinkosten) (ca. 77%) zuzüglich Sachkosten Friedhöfe (ca. 23%).

Daran angelehnt wurde die Gewichtung der Maßstäbe (nachfolgend in Klammern) in der vorliegenden Plankalkulation, wie nachstehend aufgeführt, vorgenommen: Grabgröße (15%), Dauer Ruhe-/ Nutzungszeit (15%) sowie Pflegeaufwand Grab/ Grabumfeld (70%).

Durch die novellierte Kostenverteilung, eine an der Nachfrage angepasste Fallzahlenprognose und ebenso durch die neuen Grabarten kommt es zu einer **veränderten Gebührenstruktur**, die insbesondere bei den Grabnutzungsrechten mit integrierter Grabpflege für die gesamte Dauer der Ruhezeit zu einer Gebührensteigerung führt.

Die Kalkulation wurde in Ausführung der gesetzlichen Vorschrift des § 6 I KAG mit dem Ziel einer Kostendeckung vorgenommen.

Zu bemerken ist an dieser Stelle, dass eine 100%ige Kostendeckung nur bei Realisierung prognostizierter Fallzahlen zu erreichen ist.

4.3 Weitere Veränderungen

Die für die Kalkulation ebenfalls erforderliche Prognose zukünftiger Fallzahlen wurde an der Auswertung der Fallzahlen zurückliegender Jahre und sich daraus ableitender Trends ausgerichtet.

Für die, zunächst für den Waldfriedhof vorgesehenen, neuen Grabarten – Wiesengrab und Urnenhain – wurde eine vorsichtige Prognose vorgenommen, da Erfahrungswerte fehlen.

Für die **Kühlzelle** wird, angesichts rückläufiger Fallzahlenentwicklung (Kühltage), sinkender Nachfrage und der Ergebnisse vorangestellter BKA, die Schließung angeraten.

Bei den **Friedhofskapellen** erweitert sich das Angebotsspektrum kalkulatorisch um die Kapelle in Spechthausen sowie um den neu eingerichteten Andachtsraum in der Kapelle Waldfriedhof.

Die Hauptkostenstelle **Grabbereitung** wird mit dem Hauptaugenmerk auf eine konstante Kostendeckung ab 2012 als Verwaltungsgebühr kalkuliert. Diese stellt auf die Bruttopersonalkosten einer Arbeitskraft je angefangene Stunde ab. Aufgelaufene Kostenunterdeckungen wurden mit aufgenommen.

Für den Kalkulationszeitraum 2011/ 2012 wurde ebenfalls eine Korrektur des Anteils **Öffentliches Grün** erforderlich. Rechtlicher Hintergrund ist dabei, dass Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Allgemeinheit bedingt sind, nicht dem Gebührenpflichtigen auferlegt werden können, sondern zu Lasten der allgemeinen Deckungsmittel gehen.

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.03.2011 wurden die Schließungen von Teilflächen des Waldfriedhofs Eberswalde und Friedhofs Finow legitimiert. Da dies fast ausschließlich Flächen mit parkähnlicher Nutzung betraf, reduzierte sich der Anteil an Öffentlichem Grün dadurch um insgesamt ca. 6,9 ha. Die zu unterhaltene Gesamtfriedhofsfläche verringerte sich demnach von 25,73 ha auf 16,7 ha, also um 35%!! Der prognostizierte Kostenaufwand für Öffentliches Grün wurde dem entsprechend ab 2011 ebenfalls um 35 %, d. h. von 26,55% auf 17% reduziert.

Die Verringerung des öffentlichen Grünanteils basiert gleichfalls auf der sachgerechten Einschätzung des Friedhofsträgers des Verhältnisses zwischen dem Kostenaufwand für die Grabfelder mit den Wegen und Gebäuden insgesamt und den Kosten für die Einrichtung und Pflege der parkähnlichen Freiflächen. Insofern beeinflusst der Aspekt der Kostenverursachung auch diesen Teil der Kalkulation maßgeblich.

4.4 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden auf der Basis des regelmäßig benötigten Zeitumfanges und der durchschnittlichen Bruttopersonalkosten für Arbeiter bzw. der Verwaltung ermittelt.

Die Leistungen der Grabbereitung (Ausheben und Verfüllen) sollen aus vorgenannten Gründen als Verwaltungsgebühr abgerechnet werden.

Neu ist, dass die Grabnachbereitung, darunter fallen etwa das Auffüllen eingesunkener Grabstellen sowie das Setzen von Steinkanten zur Begrenzung der Grabstelle, aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität nicht mehr in Form eines privatrechtlichen Entgeltes sondern erstmals als Verwaltungsgebühr kalkuliert wurde.

Neu aufgenommen wurde die Bearbeitung von Anträgen auf Ahnenforschung bzw. Umbettung.

4.5 Fazit für die Kalkulation

Das generell angestrebte Ziel der Kostendeckung soll mittels veränderter Gebührenstruktur, die nunmehr auch am spezifischen, je nach Grabart differenzierten Pflegeaufwand für das Friedhofspersonal ausgerichtet ist, erreicht werden. Dadurch kommt es zu Gebührenerhöhungen aber gleichzeitig auch zu Gebührensenkungen. Die geänderte Kostenstruktur an sich hat ursächlich jedoch keine Erhöhung der Gesamtkosten zur Folge.

4.6 Gebührenhöhe

Ursachen für die Kostenhöhe sind primär die erstmalige Einbeziehung kalkulatorischer Zinsen für den Grund und Boden sowie die Saldierung mit den Fehlbeträgen aus den Jahren 2008 und 2009.

Durch eine nutzungsgerechtere Verteilung der Kosten soll der Kostendeckungsgrad städtischer Friedhöfe nachhaltig erhöht werden.

Kostenstruktur Friedhöfe: ca. 77% der prognostizierten Gesamtkosten entfallen auf Personalkosten (einschließlich arbeitsplatzbezogener Sach- und Gemeinkosten); lediglich ungefähr 23% auf Sachkosten;

- **Personalausstattung** Friedhöfe: Einsatz von Mitarbeitern mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit;
- **erstmalige Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen für den Grund und Boden** in Höhe von ca. 34.000 € (Wertermittlung im Zuge der Doppik-Einführung), Flächenreduzierungen in 2011 wurden berücksichtigt;
- **aufgelaufene Defizite aus den Jahren 2008 und 2009** in Höhe von ca. 70.000 € flossen in die Gesamtkosten mit ein und wirken sich Gebühren erhöhend aus;
- **Senkung des öffentlichen Grünanteils** aufgrund beschlossener Schließungen von Friedhofsflächen (Waldfriedhof, Friedhof Biesenthaler Straße) von 27% auf 17%, dadurch erhöhen sich die umlegbaren Kosten;
- **Schließung der Kühlzelle ab 2012** bringt Verringerung der Sachkosten;
- **Gebühren wurden auf der Basis der für 2012 prognostizierten Kosten (d. h. ohne Kosten für Bereithaltung der Kühlzelle) kalkuliert.**

(zur Gebührenhöhe je Grab - siehe Anlage 3 dieser Beschlussvorlage)

5 Satzungsänderungen

Die Darstellung der neuen Gebührentarife ist nun übersichtlicher. Die wesentlichen Informationen zu den einzelnen Grabarten wurden mit aufgenommen und sollen den Bürgern die Auswahl erleichtern.

(siehe auch Synopse zur Friedhofsgebührensatzung in der Anlage 2 dieser Beschlussvorlage)